

Aktenzeichen: 4 AZR 499/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 12. Mai 1982

Az. 4 AZR 499/79

I. Arbeitsgericht München

Urteil vom 5. April 1978

Az. 19 Ca 10005/77

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 24. November 1978

Az. 6 Sa 527/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Fahrbereitschafts-
leiter bei ZDF

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; MTV-ZDF § 20;
VergO-ZDF VergGr. 4, 5, 6, 7; Überleitungstarif-
vertrag ZDF v. 28. 7. 1971 §§ 4, 7; BGB § 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 499/79

6 Sa 527/78 München

Verkündet am
12. Mai 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 24. November 1978 - 6 Sa 527/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 11. Januar 1965 in den Diensten der Beklagten. Am 1. Juli 1965 wurde der Kläger Fahrdienstleiter; seit dem 1. Januar 1967 ist er als Fahrbereitschaftsleiter tätig. Er hat die Volksschule und dann ein Jahr die Mittelschule ohne Abschluß besucht. Nach einer Kürschnerlehre war er von 1951 bis 1962 Büro- und Lagerverwalter und von 1962 bis zu seinem Eintritt bei der Beklagten selbständiger Taxiunternehmer.

Bis zum 30. Juni 1971 bezog der Kläger Vergütung nach Gehaltsgruppe IV der bis dahin geltenden Vergütungsordnung. Im Wege der Regelüberleitung erhielt er ab 1. Juli 1971 Vergütung aus VergGr. 5 nach der nunmehr geltenden Vergütungsordnung der Beklagten. Eine unter dem 27. Juni 1972 beantragte Überleitung in VergGr. 6 der VergO-ZDF lehnte die Beklagte ab.

Das Arbeitsverhältnis unterliegt den für die Beklagte geltenden Tarifverträgen aufgrund beiderseitiger Tarifbindung. Der Kläger übt nachstehende Tätigkeiten aus:

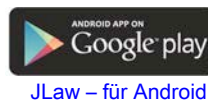
- a. Disponieren der im Landesstudio Bayern der Beklagten stationierten 21 Fahrzeuge,
- b. Erstellen eines Dienstplanes und Einteilung der Fahrer bzw. sonstigen Mitarbeiter der Fahrbereitschaft unter Beachtung der arbeitsvertraglichen, tariflichen und gesetzlichen Regelungen,
- c. Überwachung des technischen Zustandes des Fuhrparks beim Landesstudio Bayern; der Kläger ist auch Sicherheitsbeauftragter,
- d. Erstellen von Reparaturaufträgen,
- e. Prüfen der Rechnungen aus Reparaturen, für Mietfahrzeuge, Taxi, Pkw und Lkw
- Sonderfahrzeuge -.

Der Kläger hat vorgetragen, daß die unter a. und b. fallenden Tätigkeiten insgesamt 45 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachten, eine weitere Differenzierung indes nicht

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

möglich sei. Dies sei auch der Fall bei den unter c. und d. genannten Tätigkeiten, auf die ebenfalls 45 v.H. der Gesamtarbeitszeit entfielen. Auf die Rechnungsprüfung entfielen 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, er übe eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus, bei der er in nicht unerheblichem Umfang Fach- und Berufskenntnisse einsetzen müsse, wie sie durch Ausbildung an einer Ingenieurschule oder durch einen gleichwertigen Berufswegdegang erworben würden. Demzufolge stehe ihm Vergütung aus VergGr. 6 VergO-ZDF zu. Sein Begehren sei aber auch dann gerechtfertigt, wenn von mehreren gesondert zu bewertenden Einzeltätigkeiten auszugehen wäre. Denn im Rahmen der unter c., d. und e. anfallenden Tätigkeiten habe er den gesamten technischen Zustand des Fuhrparks zu überwachen, die Reparaturaufträge entscheidungsreif zu bearbeiten und die Rechnungen zu kontrollieren, was der VergGr. 6 Fallgr. 1 und Fallgr. c unterfalle. Insoweit habe er ein breiteres Arbeitsgebiet als ein Prüfmeister. Die Dispositionstätigkeiten setzten die Kenntnis aller gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen voraus, so daß ihm ein erweiterter Ermessensspielraum im Sinne der Fallgr. 1 der VergGr. 6 zukomme. Unter Umständen erfülle er damit sogar die Merkmale der VergGr. 7 Fallgr. 1 "Verwaltungstätigkeiten und allgemeine Dienste", da sein Aufgabengebiet als Sachgebiet anzusehen sei, das er verwalte. Er führe auch eine Nebenkasse, da er Tank-scheckhefte verwalte, von denen im Monat ca. 20 bis 25 im Werte von jeweils 500,-- DM anfielen. Im übrigen werde der Fahrbereitschaftsleiter der Zentrale in Mainz nach VergGr. 8 vergütet.

Der Kläger hat beantragt,

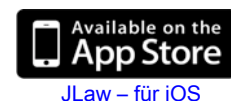
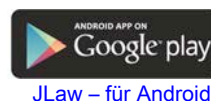
die Beklagte zu verurteilen, den Kläger rückwirkend ab 1. 7. 1971 nach der VergGr. 6 des zwischen dem ZDF und der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB geschlossenen Tarifvertrages über die Vergütungsordnung zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß der Kläger nicht die tariflichen Merkmale der VergGr. 6 erfülle. Schon aus Rechtsgründen könne sich der Kläger nicht auf eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit berufen. Darüber hinaus sei die Klage aber auch unschlüssig, da es an einer Differenzierung der einzelnen Tätigkeiten fehle, sowie an einer konkreten Beschreibung.

Soweit der Kläger mit Dispositionsaufgaben betraut sei, handele es sich um einfache Tätigkeiten, da er lediglich die AZO und die Arbeitszeitregelung des § 16 MTV zu beachten habe, was die Merkmale der VergGr. 4 Fallgr. 11 erfülle. Keinesfalls setze die Tätigkeit des Klägers Fachhochschulreife voraus. Im Rahmen der Rechnungsprüfung stelle der Kläger nur die sachliche Richtigkeit fest und leite die Rechnungen an die Zentrale in Mainz weiter, die die gesamte weitere Bearbeitung übernehme. Diese Tätigkeit unterfalle der VergGr. 5 Fallgr. 1. Auch die Bearbeitung von Reparaturen erfülle lediglich die Merkmale der VergGr. 5. Denn bei schwierigen oder außergewöhnlichen Reparaturen müsse der Kläger die Entscheidung der Zentrale in Mainz einholen. Er sei auch kein Prüfmeister, wie er auch nicht die Sicherheitsausstattungen bei Sonderausstattungen der Produktionen zu überwachen habe. Bei der Beklagten gebe es überhaupt nur einen Prüfmeister, auf den dieses Fallbeispiel ausdrücklich zugeschnitten sei. Der Kläger verwalte auch keine Nebenkasse im Sinne der Tarifnorm. Die Verwaltung der Tankscheckhefte obliege vielmehr der Zentrale. Ein Sachgebiet Kraftfahrzeugwesen gebe es nur in Mainz, dem auch die Landesstudios zugeordnet seien, so daß der Kläger auch kein Sachgebiet verwalte.

In den Vorinstanzen blieb das Begehren des Klägers erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach der begehrten VergGr. 6 VergO-ZDF nicht zusteht.

Soweit der Kläger Verurteilung der Beklagten beantragt, an ihn rückwirkend ab 1. Juli 1971 Vergütung nach VergGr. 6 VergO-ZDF zu zahlen, wäre diese Klage als unbestimmte Leistungsklage unzulässig. Der Antrag des Klägers ist jedoch als eine der im öffentlichen Dienst und auch bei Rundfunk und Fernsehen allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen aufzufassen. Die Beklagte kommt auch einem nur feststellenden Gerichtsurteil nach; die Ansprüche des Klägers erstrecken sich im übrigen auf die Zukunft und können im einzelnen daher ziffernmäßig noch nicht bestimmt werden (vgl. BAG 30, 281 = AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Der Kläger macht einen Anspruch auf spezielle Überleitung nach § 4 des Überleitungstarifvertrages zur Einführung der neuen Vergütungsordnung beim ZDF vom 28. Juli 1971 geltend, da seine Tätigkeit den neuen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. 6, u.U. sogar der VergGr. 7 VergO-ZDF entspreche. Der Kläger beruft sich damit auf seine von ihm am 1. Juli 1971 nach dem Arbeitsvertrag ausgeübte und auszuübende Tätigkeit. Diese spezielle Überleitung hätte der Kläger allerdings nach § 7 Ziff. 3 des Überleitungstarifvertrages innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung über die Regelüberleitung geltend machen müssen. Wann diese Frist abgelaufen war, läßt sich nach den bisherigen Unterlagen nicht feststellen. Der Kläger hat jedoch am 27. Juni 1972 die Überleitung in VergGr. 6 VergO-ZDF beantragt. Das war in jedem Falle rechtzeitig, da die Frist, innerhalb deren eine spezielle Überleitung geltend gemacht werden konnte, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und dem Personalrat von der Beklagten bis zum 30. Juni 1972

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

verlängert worden war. Damit konnte zwar die Ausschußfrist des § 7 Ziff. 3 des Überleitungstarifvertrages nicht verlängert werden. Aus dem entsprechenden Rundschreiben der Beklagten war jedoch zu erkennen, daß sie alle bis zum 30. Juni 1972 eingehenden Anträge auf spezielle Überleitung noch berücksichtigen wollte. Unter diesen Umständen konnte der Kläger darauf vertrauen, daß sein rechtzeitig vorher gestellter Antrag noch bearbeitet werde. Die Anwendung einer eventuell vorher eingreifenden Ausschußfrist würde gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen (vgl. BAG vom 21. April 1972 - 4 AZR 607/79 -).

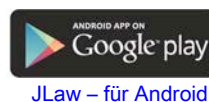
Die VergO-ZDF umfaßt Oberbegriffe, typische Tätigkeitsbeispiele und Funktionsbezeichnungen. Die typischen Tätigkeitsbeispiele kennzeichnen dabei für die Oberbegriffe maßgebliche Tätigkeiten und erfüllen danach bereits die Merkmale des Oberbegriffes, so daß auf ihn im einzelnen nicht mehr abzustellen ist (vgl. BAG vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Die Funktionsbezeichnung zeigt an, daß die Arbeitnehmer nach den vorangestellten Tätigkeitsmerkmalen sowohl der Oberbegriffe als auch der typischen Tätigkeitsbeispiele in diese Vergütungsgruppe einzugruppieren sind; außerhalb der Vergütungsgruppen, in denen sie genannt sind, kommt eine Eingruppierung für die entsprechenden Tätigkeiten nicht in Betracht.

Nach diesen Grundsätzen kommt das Landesarbeitsgericht zutreffend zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers beim Disponieren der im Landesstudio Bayern stationierten Fahrzeuge, das Erstellen eines Dienstplanes und die Einteilung der Fahrer bzw. sonstigen Mitarbeiter der Fahrbereitschaft der VergGr. 4 VergO-ZDF zuzuordnen ist. Unter den Verwaltungstätigkeiten ist nämlich unter Ziff. 11 ausdrücklich das Disponieren von Kraftfahrern und Kraftfahrzeugen als Fahrdienstleiter genannt. Diese Tätigkeiten sind damit der VergGr. 4 und keiner anderen Vergütungsgruppe zuzuordnen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht weiter auch davon aus, daß das Überwachen des technischen Zustandes des Fuhrparkes beim Landesstudio Bayern und das Erstellen von Reparaturaufträgen der VergGr. 5 und nicht der VergGr. 6 VergO-ZDF zuzuordnen ist. In VergGr. 5 sind nämlich wiederum unter den Verwaltungstätigkeiten unter Ziff. 11 ausdrücklich genannt: "Überwachen und Abwickeln sämtlicher Kfz-Reparaturen einschließlich Sicherheitsabnahme." Als Beispiel wird dazu der Kfz-Werkstattmeister genannt. Demgegenüber verlangt VergGr. 6 unter den Verwaltungstätigkeiten nach Ziff. 10 das verantwortliche Überwachen des Kfz-Parks einschließlich der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen auch für Sonderausstattungen bei Produktionen und nennt hierfür den Kfz-Prüfmeister als Beispiel. Wie der Kläger auch in der Revisionsinstanz nicht mehr weiter bestreitet, übt er die dort genannten Tätigkeiten nicht aus. Insbesondere ist der Kläger kein Kfz-Prüfmeister und hat auch nicht den Kfz-Park auch für Sonderausstattungen bei Produktionen verantwortlich zu überwachen.

Da bereits danach die vom Kläger weit überwiegend ausgeübte Tätigkeit nicht unter die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. 6 fällt, sondern nur unter die VergGrn. 4 bzw. 5 VergO-ZDF, kann nach § 20 MTV eine Höhergruppierung nicht in Betracht kommen. Das wird auch vom Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr anders vorgetragen.

Der Kläger meint lediglich noch, daß ihm die höhere Vergütung deshalb zustehe, weil er ein Sachgebiet verwalte, worunter nach dem Klammerzusatz ausdrücklich auch ein Sachgebiet im Lagerwesen und im Kraftfahrzeugwesen zu verstehen sei. Da seine Tätigkeit mehrere Aufgaben auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugwesens umfasse und er auch vom Fahrdienstleiter zum Fahrbereitschaftsleiter befördert worden sei, müsse seine Tätigkeit als die eines Sachbearbeiters bei Verwalten eines Sachgebietes i.S. der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 7 VergO-ZDF angesehen werden.

Diese Auffassung ist unzutreffend. Der Kläger übt zwar unterschiedliche Tätigkeiten auf dem Sachgebiet des Kraftfahrzeugwesens aus. Damit ist er aber noch nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Verwalter"eines Sachgebietes", weil darunter nur die Verwaltung des gesamten Sachgebietes verstanden werden kann, nicht aber die Durchführung einiger Teilgebiete des Sachgebietes. Das Verwalten von Teilen eines Sachgebietes wird von diesem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. 7 nicht erfaßt. Das ergibt sich nicht nur bereits aus dem Wortlaut dieses typischen Tätigkeitsbeispiels, sondern auch aus dem Gesamtzusammenhang der Vergütungsordnung. Wenn in den VergGrn. 4, 5 und 6 VergO-ZDF verschiedene Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens genannt sind und dann in der insoweit höchsten VergGr. 7 eine Zusammenfassung unter dem Begriff des Verwaltens eines Sachgebietes im Kraftfahrzeugwesen genannt wird, kann darunter nur die Verwaltung aller damit zusammenhängender Tätigkeiten gemeint sein. Damit ergibt sich aus dem Aufbau der Vergütungsordnung, daß mit der Verwaltung "eines Sachgebietes" nur die Zusammenfassung der Tätigkeiten im Kraftfahrzeugwesen gemeint ist. Nachdem der Kläger selbst nicht vortragen konnte, daß er die in VergGr. 6 genannten Tätigkeiten des verantwortlichen Überwachens eines Kraftfahrzeugparkes einschließlich der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen auch für Sonderausstattungen bei Produktionen durchführt, fehlt es insoweit bei seiner Tätigkeit an der notwendigen Zusammenfassung des Kraftfahrzeugwesens zu einem Sachgebiet. Schon danach ist dieses Tätigkeitsmerkmal nicht erfüllt, so daß es nicht darauf ankommt, ob die Erfüllung der Verwaltung eines Sachgebietes, wie die Beklagte behauptet, nur dann vorliegt, wenn auch Kraftfahrzeuge angekauft und verkauft werden.

Könnte aber damit der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppen als nach VergGr. 5 VergO-ZDF nicht erfüllen, ist die Klage vom Landesarbeitsgericht mit Recht abgewiesen worden. Die Revision mußte deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Pfister Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

